

Regelungen zur Durchführung Externer Evaluationen zum BBP aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten-Situation

aktualisierte Fassung: 21.10.2021

Die durch das Corona-Virus verursachten Situation hat auch den Betrieb in den Kindertagesstätten im Land Berlin geprägt. Viele Kitas konnten die externen Evaluationen zum Berliner Bildungsprogramm nicht wie geplant durchführen.

Die aktualisierten Regelungen geben Auskunft darüber, wie mit Verschiebungen aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten Situation aus 2020 (letzte Jahr des 2. Zyklus) und 2021 (Erste Jahr des 3. Zyklus) sowie mit den säumigen Kitas aus den Vorjahren umgegangen wird.

Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten Situation soll jeder Träger weiterhin zusammen mit seinen Kita-Leitungen und –Teams entscheiden, ob eine externe Evaluation in der aktuellen Situation durchführbar ist und fachlich sinnvoll erscheint.

Diese Entscheidung liegt bei den Trägern und Kitas.

Regelung Eins: Geplante externe Evaluationen mit dem Jahr der Verpflichtung 2020

1. Diese Regelung gilt für Träger, die eine Verpflichtung zur externen Evaluation zum BBP für das Jahr 2020 hatten und deren **Erhebung Corona-bedingt in der Kita bis zum 31. Dezember 2020 nicht beginnen** konnte.

Wie in der Fassung dieser Regelungen vom Juni 2020 mitgeteilt, waren Träger nicht gehalten einen Antrag auf Verschiebung beim Berliner Kita-Institut zu stellen. Jedoch wurden die Träger aufgefordert, rechtsgültige Verträge mit den anerkannten Anbietern zur Durchführung der EE im Jahr 2021 abzuschließen.

Die Anbieter haben dem BeKi im Zuge der Anbieterabfrage im Januar 2021 mitgeteilt, für welche Einrichtungen ein rechtsgültiger Vertrag mit Trägern vorliegt, diese Träger gelten als nicht säumig für das Jahr 2020.

2. Träger/Einrichtungen, die auf der Grundlage eines rechtsgültigen Vertrags die EE nun im Jahr 2021 planen, erhalten erst im Jahr **2026 wieder eine Verpflichtung zur externen Evaluation zum BBP** (erstes Jahr des vierten Fünfjahreszyklus).

Regelung Zwei: Bereits begonnene externe Evaluationen mit dem Jahr der Verpflichtung 2020

3. Eine Reihe in der Durchführung befindlicher externer Evaluationen wurden durch die Betriebseinschränkungen bzw. -schließungen unterbrochen. Wenn die Erhebung in vollem Umfang durchgeführt werden konnte, kann der Evaluationsbericht erstellt werden.
4. Konnten Auswertungsgespräche nicht in der gewohnten Form in Anwesenheit des Teams durchgeführt werden, sollen hierfür andere Gesprächsformate zur Anwendung kommen. Bei diesen Gesprächsformaten soll die Leitung der Einrichtung, mindestens zwei weitere Fachkräfte (je nach Einrichtungsgröße und Handhabbarkeit auch mehr, bei sehr kleinen Einrichtungen (Kitas mit nicht mehr als 30 genehmigten Plätzen) nur eine weitere Fachkraft), ein:e Vertreter:in des Trägers zugegen sein und ggf. eine Person der Elternvertretung.
5. Falls Rückmeldegespräche nicht durchführbar sind, ist der Anbieter gehalten, die Inhalte des Rückmeldegesprächs in einer Notiz zusammenzufassen und der Einrichtungsleitung und dem Träger zur Verfügung zu stellen. Wenn dies erfolgt ist und hierzu ein Austausch stattgefunden hat, gilt die externe Evaluation als abgeschlossen und die Evaluationsbescheinigung kann ausgestellt werden. Alternativ kann das Rückmeldegespräch auch zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2021 durchgeführt werden.
6. Die nächste Verpflichtung zur externen Evaluation besteht für diese Einrichtungen für das Jahr 2025, (letztes Jahr des dritten Fünfjahreszyklus) d.h. der Fünfjahresrhythmus bleibt erhalten.

Regelung Drei: Säumige Träger aus dem Jahr 2019, die eine Verpflichtung zur Durchführung der externen Evaluation für das Jahr 2020 hatten

7. Träger, die eine Verpflichtung zur externen Evaluation für das Jahr 2019 hatten und die aufgrund von Corona die externe Evaluation erst im Jahr 2021 durchführen können, **erhalten aufgrund der Säumigkeit im zweiten Zyklus eine Verpflichtung zur Durchführung der externen Evaluation für das Jahr 2025 im dritten Fünfjahreszyklus. Dies gilt auch, wenn sie mit der EE erst in 2022 abschließen können.**

Regelung Vier: Säumige Träger aus dem Jahr 2019, deren externe Evaluation im Jahr 2020 begonnen, aber nicht abgeschlossen werden konnte

8. Träger, die eine Verpflichtung zur externen Evaluation für das Jahr 2019 hatten und die **diese in 2020 begonnen haben**, aber Corona-bedingt nicht abschließen konnten, setzen sich als Priorität, die EE in 2021 abzuschließen. Für diese Einrichtungen gilt **die Verpflichtung die nächste externe Evaluation im Jahr 2024 durchzuführen.**

Regelung Fünf: Mehrstufige Evaluationsverfahren

9. Bei Trägern, die sich für mehrstufige Evaluationsverfahren entschieden haben (Consense oder Confidentialia) bleibt das Jahr der Verpflichtung zur externen Evaluation (d. h. das Jahr in dem die Erhebung beginnen muss) von den vorgenannten Regelungen unberührt, unabhängig davon, ob sie im Jahr 2020 oder im Jahr 2021 die EE in allen Schritten abschließen. Das bedeutet, dass sie im dritten Fünfjahreszyklus fünf Jahre nach dem Beginn der externen Evaluation im zweiten Fünfjahreszyklus wieder erneut starten.

Regelung Sechs: Säumige Träger mit dem Jahr der Verpflichtung 2020

10. Träger und Kitas mit der Verpflichtung für das Jahr 2020, die die EE **nicht** durchführen konnten **und keinen (wie unter Punkt 1 beschrieben) rechtsgültigen Vertrag mit den Anbietern zur Durchführung der EE im Jahr 2021 abgeschlossen haben, gelten als säumig.**

Die Träger/Einrichtungen wurden am 15.04.2021 (Erinnerungsschreiben 21.06.2021) vom BeKi angeschrieben und dazu aufgefordert, dem Beki **bis zum 15. September 2021** einen rechtsgültigen Vertrag mit einem anerkannten Anbieter zur Durchführung der EE zum BBP vorzulegen.

Wurde dieser Aufforderung nicht nachgekommen, so wurden diese Einrichtungen vom BeKi der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung als säumig gemeldet.

11. Für säumige Träger aus dem Jahr 2020 wird die nächste Verpflichtung zur Durchführung der EE auf das Jahr 2025 festgesetzt.

Regelung Sieben: Träger, die eine Verpflichtung zur EE für das Jahr 2021 haben

12. Träger, deren Kitas eine Verpflichtung zur EE zum BBP für das Jahr 2021 haben (erstes Jahr des dritten Fünfjahreszyklus), sind dazu angehalten, die Durchführung für dieses Jahr zu planen.

13. Sollte aufgrund der Corona Situation die Durchführung einer EE nicht möglich sein oder fachlich sinnvoll erscheinen, melden die Träger dies bitte **erst zum 15. November 2021 dem BeKi.**

Dies kann formlos in einer E-Mail an torneri@beki-qualitaet.de geschehen, die zwingend folgende Informationen enthält:

- Trägername
- Trägernummer
- Kitaname
- ISBJ- Nummer (Einrichtungsnummer der Kita)
- Kita Adresse

14. Wenn eine für das Jahr 2021 festgelegte externe Evaluation aufgrund der Corona Situation nicht begonnen werden konnte und **das BeKi davon bis zum 15. November 2021 unterrichtet wurde**, sind die Träger und die Kitas gehalten, die externe Evaluation im Jahr 2022 durchzuführen. Dem steht nach jetzigem Ermessen nichts im Wege. Die nächste Verpflichtung zur externen Evaluation nach dem Berliner Bildungsprogramm besteht für diese Kitas dann erst wieder für das Jahr 2027.

Regelung Acht: Träger, die eine Verpflichtung zur EE für das Jahr 2021 haben, diese nicht begonnen haben und das BeKi nicht unterrichtet haben.

15. Träger und Kitas, die eine Verpflichtung zur EE für das Jahr 2021 haben, diese nicht begonnen haben und das BeKi nicht bis zum 15. November 2021 unterrichtet haben, gelten als säumig. Sie erhalten vom BeKi ein Schreiben, das sie auffordert, bis zum 28. Februar 2022 einen rechtsgültigen mit einem anerkannten Anbieter vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass die externe Evaluation im Jahr 2022 begonnen wird. Einem Beginn der externen Evaluation im Jahr 2022 steht nach jetzigem Ermessen nichts im Wege. **Die nächste Verpflichtung zur externen Evaluation nach dem Berliner Bildungsprogramm besteht für diese Kitas dann wieder für das Jahr 2026.** Die seit dem dritten Zyklus gültige und aktuelle Liste der anerkannten Anbieter findet sich auf der BeKi-Webseite unter <https://beki-qualitaet.de/qualitaetsentwicklung-und-evaluation/externe-evaluation>.

16. Diese Regelungen können entsprechend der jeweils aktuellen Corona-Situation im Laufe des Jahres 2022 weitere Anpassungen erfahren.

./.